

Für die zwölfstündige Schicht sind die Anfahrzeiten früh 4 Uhr und Nachmittags 4 Uhr; für die achtstündige Schicht früh 4 Uhr, Mittag 12 Uhr, Abends 8 Uhr; für die sechsstündige Schicht früh 4 Uhr, Vormittags 10 Uhr, Nachmittags 4 Uhr und Abends 10 Uhr.

Die Ausfahr-Zeiten richten sich nach Obigem und es wird ausdrücklich bestimmt, daß bei den zu sechs Stunden betriebenen Arbeiten die Ablösung vor Ort und auf das Häufel erfolgen muß.

§. 4.

Verhalten des Bergarbeiters Jeder Arbeiter hat die ihm von seinem Vorgesetzten angewiesene Arbeit, sie mag im Schichtlohne oder Gedinge stehen, fleißig und bei der Arbeit unweigerlich zu verrichten und sich den ihm bei derselben über die Art des Betriebes und der Gewinnung noch besonders erteilten Vorschriften zu fügen. Ohne genügende Entschuldigung darf er auch auf kurze Zeit die Arbeit nicht verlassen, ebenso wenig sie durch Verge oder auf irgend eine andere Art verunreinigen, vor derselben weder schlafen noch Tabak rauchen, in der Grube, Kauer und in den Maschinen-Gebäuden weder Bier noch Branntwein trinken.

§. 5.

Von dem Verhalten der Arbeiter unter sich auf der Grube und den Anfahrwegen. Kein Arbeiter darf sich erlauben, auf den Anfahrwegen oder gar in der Grube, Kauer oder in den Maschinen-Gebäuden einen andern zu schlagen, zu stoßen, oder auf andere Art auch bloß durch mündliche Injurien zu verletzen. Namentlich soll streng darauf gesehen werden, daß kein Häuer einen Jungen schlägt, oder sonst mißhandelt. Glaubt ein Häuer, daß ein Junge seine Schuldigkeit nicht gethan habe, so hat er ihn dem betreffenden Steiger resp. der Grubenverwaltung zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 6.

Vom Gedinge. So weit als es thunlich ist, sollen, um fleißigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, einen höheren als den Normallohn zu verdienen, die Arbeiten ins Gedinge gegeben werden. Die Abschließung der Gedinge liegt unter Aufsicht des Fürstlichen Bergamtes der Gruben-Verwaltung ob, und es sind dieselben sowohl für die Gruben-Verwaltung als für die Arbeiter bindend.